

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 138.

Mittwoch den 17. Juni.

1857.

Chronik der Stadt Halle.

Die Bockshörner.

Nach dem Berichte über die Sitzung der Stadtverordneten am 8. Juni d. J. haben vielfältige Klagen der Bewohner der s. g. Bockshörner über Unwegsamkeit der Straße vor ihren Häusern der königl. Polizeidirektion die Nothwendigkeit dargethan, den dort vorbeiführenden Graben in einen Kanal zu verwandeln und der Magistrat erachtet es, unter der in dem Berichte näher angegebenen Voraussetzung, für zulässig, daß die Stadt $\frac{2}{3}$ der auf 1300 \mathcal{R} . veranschlagten Kosten übernehme.

Bei dem in Rede stehenden Antrage sind nicht bloß die Bewohner der Bockshörner wegen der Unwegsamkeit ihrer Straße, sondern auch die vielen Einwohner von Halle, welche täglich und stündlich die dortige Gegend passiren, und insbesondere die Anwohner der letztern in sofern theilhaftig, als die üble Ausdünstung des gedachten Grabens der Gesundheit nachtheilig ist und die Geruchsorgane in empfindlichster Weise afficirt.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung geht dahin: daß dieselbe „für eine so abgelegene Gegend“ bei den jetzt obschwebenden großen Ausgaben unmöglich eine bedeutende Extra-Bewilligung in diesem Jahre machen könne.

Nicht die einstweilige Ablehnung des Antrages, wohl aber theilweise deren Motivirung ist dazu angehtan, einen mißstimmenden Eindruck hervorzubringen. Fehlt es der Stadt für den Augenblick an den nöthigen Mitteln, um die beantragte Bewilligung zu machen, so genügt dieser Umstand für sich allein ganz vollkommen zur Rechtfertigung des gefaßten Beschlusses, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen den Regeln eines guten und geordneten Haushalts durchaus entspricht. Was jedoch „die Abgelegenheit der

Gegend“ betrifft, so muß gegen diesen Ablehnungsgrund entschieden Verwahrung eingelegt werden. Es möchte nach jenem Beschlusse fast den Anschein gewinnen, als ob die Stadtverordneten sich als exklusive Vertreter einzelner Stadttheile betrachteten, während es unstreitig ihr Beruf und ihre Pflicht ist, die Gesamtheit der Einwohnerschaft zu vertreten. Die Bewohner „der abgelegenen Gegenden“ der Stadt tragen zu den öffentlichen Lasten und Abgaben ganz in demselben Maße bei, wie die Bewohner der inneren Stadttheile; sie haben deshalb aber auch den gleichen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse von Seiten der städtischen Behörden. Wollte man dagegen das Prinzip zur Geltung bringen, daß die Fürsorge der gedachten Behörden nach der geographischen Länge und Breite der Gegend, für welche eine Bewilligung in Antrag kommt, zu bemessen sei, so würde es als eine eben so nothwendige, wie billige Konsequenz dieses Prinzips erscheinen, daß die Bewohner „der abgelegenen Gegenden“ auch mit einer entsprechenden Ermäßigung der von ihnen an die Stadt zu entrichtenden Abgaben bedacht werden müßten.

Mehrere Bewohner „einer abgelegenen Gegend.“

Kirchliche Anzeige.

Katholische Kirche: Mittwoch den 17. Juni Abends 7 Uhr Frohnleichnamssandacht und Predigt Herr Pfarrer Köppler.

Herausgegeben im Namen der Armen-Directoren
von Dr. C. A. Stein.



Bekanntmachungen.

Auf Grund der veröffentlichten ortstatutarischen Bestimmungen vom 12. April 1856 sind die früheren Einrichtungen der hier zur gegenseitigen Unterstützung der Schuhmacher bestehenden Kasse durch das unterm 13. Mai von der Königl. Regierung bestätigte Statut abgeändert. Die folgenden Paragraphen werden zur Nachachtung für Meister und Gesellen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Verpflichtung zum Beitritt.

Jeder im Polizei-Bezirk der Stadt Halle beim Betriebe des Schuhmachergewerbes gegen Bezahlung beschäftigte Geselle muß der Schuhmachergesellen-Kasse beitreten und die den Mitgliedern nach diesem Statut obliegenden Leistungen so lange erfüllen, als seine Beschäftigung in Halle dauert. Keinem zum Beitritt Verpflichteten darf die Ausnahme in den Kassenverband versagt werden, sofern er nicht mit Krätze oder einer andern Hautkrankheit behaftet ist. Zu diesem Behufe muß jeder in Arbeit tretende Geselle sich von dem Kassen-Arzte untersuchen lassen und dem Ladenmeister die Bescheinigung darüber beibringen.

§. 2.

Wer im Polizei-Bezirk der Stadt Halle bei einem das Schuhmachergewerbe ausübenden Arbeitsherrn als Geselle in Arbeit treten will, muß sich mit Vorlegung einer schriftlichen Bescheinigung des Arbeitsherrn über das verabredete Arbeitsverhältniß (Anmeldeschein) beim Ladenmeister der Schuhmachergesellen-Krankenkasse melden. Dieser verzeichnet den Namen des Arbeitsherrn und den Tag der Anmeldung in dem Gesellen-Verzeichnisse und übergibt dem Gesellen unentgeltlich ein auf dessen und des Arbeitsherrn Namen lautendes Quittungsbuch. Den Anmeldeschein behält der Ladenmeister; das Quittungsbuch des in Arbeit getretenen Gesellen ist vom Arbeitsherrn zu verwahren. Dem Ladenmeister und dem Altgesellen muß dasselbe auf Erfordern zu jeder Zeit vorgezeigt werden.

Durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen verdirbt der Arbeitsherr die im §. 7. der ortstatutarischen Bestimmungen vom 12. April 1856 angedrohte Strafe von 10 *Sgr.* bis zu 1 *Rth.*

§. 3.

Aufnahme in den Kassenverband.

Durch den Empfang des Quittungsbuches (§. 2.) tritt der Angemeldete der Schuhmachergesellen-Krankenkasse bei.

§. 4.

Verpflichtung zu Beiträgen.

Die Verpflichtung des Beitretenden zur Entrichtung von Beiträgen, welche wöchentlich auf einen Silbergroschen festgesetzt werden, beginnt mit der ersten Kalenderwoche seiner hiesigen Beschäftigung. Dabei werden aber drei oder weniger Tage gar nicht, vier oder mehr Tage als eine volle Woche gerechnet. Außerdem hat jeder der Kasse zum ersten Male Beitretende ein Eintrittsgeld von zwei Silbergroschen sechs Pfennige zu entrichten, welches jedoch erst nach vierwöchentlicher Beschäftigung fällig wird. Gesellen, welche vor Ablauf von vier Wochen wieder außer Arbeit kommen, haben das Eintrittsgeld nicht zu entrichten.

Machen vermehrte Ausgaben eine Erhöhung der Beiträge erforderlich, so hat hierüber der Gesellen-Ausschuß (§. 16.) mit Genehmigung der Communalbehörde zu beschließen. Jede Erhöhung der Beiträge muß acht Tage vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie eintreten soll, allen im Polizei-Bezirk der Stadt Halle zum selbstständigen Betriebe des Schuhmachergewerbes Angemeldeten (Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, §§. 22. u. 23.) bekannt gemacht werden.

§. 5.

Die Arbeitsherrn sind verpflichtet, die fälligen Beiträge und Eintrittsgelder (§. 4.) ihrer Gesellen von deren Arbeitslohn nach §. 4. der ortstatutarischen Bestimmungen vom 12. April 1856 abzuführen. Diese Beiträge sind in den Quittungsbüchern der beteiligten Gesellen zu verzeichnen und dem Altgesellen durch einen aus der Kasse beforderten Boten, von welchem sie eingeholt werden, zuzustellen. Ueber den Empfang der gezahlten Beiträge quittirt der Bote oder der Ladenmeister.

Die neue Einrichtung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres ins Leben.

Halle, den 2. Juni 1857.

Der Magistrat.

Die diesjährige Grasnutzung in den Pulverweiden soll

Freitag den 19. Juni 2 Uhr,

die Grasnutzung auf der großen Rathswiese

Sonnabend den 20. Juni 2 Uhr

in den bisherigen Abtheilungen an Ort und Stelle

öffentlich versteigert werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 13. Juni 1857.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Mühlenbesitzer, Gebrüder Weineck hieselbst, beabsichtigen denjenigen Theil vom Gebäude ihrer Bäckermühle, in welchem früher die Cichorien-Fabrik sich befand, niederzureißen und in dem neuaufzuführenden Gebäudetheile an das dritte Wasserrad, welches früher die Cichorien-Mühle trieb, vier Mahlgänge zur Weizenmehlfabrication anzulegen. In Gemäßheit des §. 29. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die qu. Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, schriftlich hier anzubringen und zu begründen.

Zeichnungen und Beschreibung liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Halle, den 15. Juni 1857.

Der königliche Polizei-Director.

In Vertretung:

Koppin.

Nothwendiger Verkauf

beim königlich Preuß. Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S. Erste Abtheilung.

Die dem Stärkfabrikant Ferdinand Eppner hieselbst gehörigen, zu einem Ganzen verbundenen, in der Bäckergasse Nr. 7 belegenen, im Hypothekenbuche von Halle also eingetragenen Grundstücke:

Band 53 Nr. 1941 und 1942, zwei mit einander vereinigte Häuser,

Band 53 Nr. 1917, ein Haus und Hof, in Glaucha belegen, zusammen mit dem Inventar der Stärkfabrik,

nach der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 14 —) einzusehenden Tage abgeschätzt auf

8525 *Rh.* 10 *Sgr.* 3 *S.*

sollen am

30. December d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 5, vor dem Deputirten Herrn Kreis-Gerichts-Rath Bosse meistbietend verkauft werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Halle a/S., den 5. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Zur Verpachtung der diesjährigen Stoppelschutung in der Halleschen Feldmark habe ich im Auftrage der Flurherren Termin auf

Donnabend den 20. d. M. Nachmittags drei Uhr

in meinem Geschäftszimmer anberaunt. Die Bedingungen sind von Mittwoch ab bei mir einzusehen.

Der Justiz-Rath **Niemer.**

Haus-Verkauf.

Veränderungshalber ist ein Haus, Neumarkt, Geißstraße, in gutem baulichen Stande, preiswürdig zu verkaufen. Das Haus enthält 1 Laden und Ladensstube, Küche, Keller, Hofraum und Stallung, im 2. und 3. Stock je eine Stube und Kammer und eine kleine Dachstube. Wegen seiner vortheilhaften Lage eignet es sich vorzüglich für einen Geschäfts- und Handelsmann, auch für ein Paar Leute, die gern für sich allein wohnen wollen. Ein Theil der Kaufgelder kann darauf stehen bleiben und ist das Nähere zu erfragen Neumarkt, Breitenstraße Nr. 19.

Ein Haus mit 6 Stuben, kl. Laden, Kammern, Küche und Keller ist gegen 200 *Rh.* Anzahlung zu verkaufen durch **M. Ruckenburg**, gr. Klausstraße 11.

Gummi-Kinder-Kämme empfiehlt

G. Leidenfrost, gr. Ulrichsstraße 11.

Ein Paar halbjährige Schweine stehen zum Verkauf Petersberg, Kapellengasse Nr. 7.

Trockne Lehmsteine sind zu verkaufen in der Lehmbreite bei dem Schachtmeister **Benkert.**

5 Duzend feine leinene Herren-Oberhemden, fast neu, sind im Ganzen oder im Einzelnen zu verkaufen. Zu erfragen Francensstraße 2, im Hofe 2 Treppen.

Obstverpachtung.

Die Ober- und Unterfrüchte incl. Erdbeeren neue Promenade Nr. 4 am Mittwoch Nachmittags 2 Uhr.

Ein Torfmacher gesucht neue Promenade 4.

Ein zuverlässiger Hausknecht findet sofort einen Dienst Breitenstraße 1.

Einen Burschen rechtlicher Eltern nimmt in die Lehre **M. Meier**, Mater, Rannische Str. 14.

Einige Jungen von 14 bis 16 Jahren können in meiner Tapetenfabrik noch Beschäftigung finden.

J. Dufart.

1200 Thlr. werden auf **Ackergrundstücke** zu leihen gesucht Schmeerstraße Nr. 16.

**Der angekündigte Termin zum Verkauf des Hauses
Fleischergasse Nr. 3 ist erst am 20. Juni d. J. Täglich
zu sprechen von 12—1 Uhr.**
Quilitzsch.

Von fetten Matjes-Heringen
in ausgezeichnete Qualität erhielt wieder
neue Sendungen, offerire davon in Ton-
nen und Schocken billigt,
à Stück 9 Pf., 1 Sgr., 1½ Sgr. u. 2 Sgr.
J. Kramm, Brüderstraße 17.

Junge Mädchen, welche Lust haben gründliche Schnei-
derei zu erlernen, können sich sogleich melden Harzg. 3.

Ein in Küche und Hausarbeit gut empfohlenes
Mädchen findet zum 1. Juli einen Dienst vor dem
Kirchthor im Freye'schen Garten bei
Professorin Dieck.

Ein ordentliches, ehrliches Mädchen von auswärts
findet zum 1. Juli einen Dienst Geiststraße Nr. 60.

Ein Mädchen zur Aufwartung wird gesucht
Barfüßerstraße Nr. 1.

Eine hübsche reinliche Frau wird als Mitbewoh-
nerin gesucht
Lückengasse Nr. 2, 1 Treppe.

Eine kleine Wohnung von 30 bis 40 *Al.* in der
innern Stadt wird von ruhigen Miethern noch zu So-
hanni gesucht. Näheres große Ulrichstraße Nr. 2 im
Kleiderladen.

Ein Schlafbursche wird verlangt kl. Sandberg 16
Auch wird hier Stückwäsche gewaschen.

Ein kleines Familien-Logis ist wegen Versetzung
des Miethers an eine kinderlose Familie sogleich oder 1.
October zu vermieten Ober-Leipziger Straße Nr. 66.

Geiststraße Nr. 71 ist die obere Etage zu vermie-
then und zum 1. October a. c. zu beziehen.

Stube, Kammer, Küche ist zu vermieten und
kann zum 1. Juli bezogen werden alter Markt Nr. 1.

1 Werkstat ist zu vermieten Leipz. Str. 13.

Ich nehme die Beleidigung gegen Frau Schreck
als unwahr zurück.
C. D.

Ein leinenes, gesticktes Taschentuch, gezeichnet
F. K., am Sonntag verloren gegangen vom Markt nach
der Brüderstraße. Gegen Belohnung abzugeben Neun
Häuser bei **D. P. Heynemann.**

Ein Umschlagetuch ist am Sonntag im Saale
„zur Eremitage“ liegen geblieben. Der rechtmäßige
Eigenthümer kann sich daselbst melden.

Dem Wiederbringer meines grünseidenen Regen-
schirmes eine angemessene Belohnung.
Dr. Thambayn.

Eine zugelaufene Henne ist gegen Erstattung der
Insertionsgebühren von dem Eigenthümer abzuholen
Gr. Lerchensfeld Nr. 11.

Nabeninsel.

Mittwoch von Nachmittag 4 Uhr an **Concert**
im Saal-Pavillon bei **Natsch.**

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 13. Juni 1857.

Weizen	3 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.	bis	3 Thlr.	8 Sgr.	9 Pf.
Roggen	1	25	=	=	2	=	=
Gerste	1	20	=	=	1	25	=
Hafer	1	=	=	=	1	6	3

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 15. Juni.		Den 16. Juni.
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	11 Grad.	14 Grad.	5 Grad.
Wasser	14	14	13

